



Bildschule Buchs  
Churerstrasse 109  
9470 Buchs SG  
[info@bildschulebuchs.ch](mailto:info@bildschulebuchs.ch)  
[www.bildschulebuchs.ch](http://www.bildschulebuchs.ch)

## Statuten des Vereins Bildschule Buchs

### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen Verein Bildschule Buchs besteht ein konfessionell und politisch neutraler, nicht Gewinn orientierter Verein mit Sitz in 9470 Buchs SG auf unbestimmte Zeit gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Verein Bildschule Buchs bezweckt die kontinuierliche Förderung des kreativ-bildnerischen Arbeitens von Kindern und Jugendlichen, sowie Erwachsenen unter fachkundiger Leitung. Die Bildschule Buchs versteht sich als öffentliches und ausserschulisches Angebot und ist zugänglich für alle. Mit einem kontinuierlichen Angebot aus unterschiedlichen gestalterisch-künstlerischen Richtungen werden die bildnerischen Kompetenzen, das Vorstellungs- und Ausdrucksvermögen der Teilnehmenden gefördert. Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine Bildschule im Sinne der Konferenz Bildschulen Schweiz.

#### Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz in 9470 Buchs SG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.



## **Organisation**

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Mittel**

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge und Unterstützung von Partnern (Infrastruktur, Know-how, Administration)
- Förderbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Sachbeiträge
- Zuwendungen und Vermächtnisse
- Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Mitglieder des Vereins Bildungslehre Buchs können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, welche das Stimmrecht besitzen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins aktiv unterstützen.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Paaren
- Familien
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen oder Körperschaften mit spezieller vertraglicher Beitragspflicht)

•



- Gönnermitgliedern

#### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus „gewichtigen Gründen“
- c) den Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

#### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Bildschule Buchs und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Stimmzähler und des Protokollführenden
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Berichte der Vereinsaktivitäten (Jahresbericht)
- Abnahme der Jahresplanung, Jahresrechnung, Revisionsberichts sowie Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschluss/Kennntnisnahme über das Jahresbudget
- Beschluss Tätigkeitsprogramm
- Stellungnahme zu anderen Projekten der Tagesordnung

•



- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage schriftlich (per E-Mail ist auch gültig) unter Angaben der Traktanden im Voraus einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden, um auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufgenommen zu werden.

Beschlüsse und Abstimmungen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### **Vorstand**

#### Art. 17

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 18

•



Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme vom Präsidium und Vizepräsidium selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident/ Die Präsidentin trifft den Stichtentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Sitzungen werden protokolliert.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vergütung effektiver Spesen sind vorgängig zu klären.

Art. 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von Präsidium und einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 20

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

## **Revisionsstelle**

Art. 22

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisorinnen bzw.. Revisoren oder einer juristischen Person.

Art. 23

Bei unüberbrückbaren Differenzen innerhalb des Vereins kann der Vorstand eine Schlichtungsstelle benennen und berufen.

## **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

•



Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **Auflösung**

Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf den zufolge gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Verein Projekt Bildschulen Schweiz, Basel Stadt über. Sollte der Verein im Zeitpunkt der Auflösung nicht steuerbefreit sein, so hat ein allfälliger Liquidationsgewinn an eine andere, zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen.

## **Inkrafttreten**

Art. 25

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 11.5.2023 in der vorliegenden Form angenommen.

Buchs SG, den 11.5.2023

*Im Namen des Vereins:*

Der Präsident: Bernhard Keller

---

Die Vizepräsidentin: Manuela Graf

---

Die Aktuarin: Marlene Hellmann

---

